## Zweiter Titel

Bedeutung und Wirkung der ehelichen Gütergemeinschaft während der Ehe.

- §. 20. Der Ehemann übt in stehender Ehe alle Rechte der Verwaltung und des freien Eigentums an dem in die Ehe gebrachten Samtvermögen aus, und ist an den Rat und die Einwilligung der Ehefrau nirgends gebunden.
- §. 21. Er kann über das bewegliche und unbewegliche Vermögen verfügen. Er vertritt dasselbe überall im eigenen Namen, und ist zu allen Veräusserungen in der Regel befugt. (Diese Befugnisse folgen aus der Natur und dem Wesen des Instituts; es stimmen damit die älteren Belege überein. Die Praxis war mit diesen Sätzen so vertraut, dass es darüber keiner Präjudizien bedurfte. Alle ältere und neuere Zeugnisse der gerichtlichen Beamten schliessen sich den Resultaten jener Wirkungen der Gütergemeinschaft an, bestreiten sie jedoch als theoretisch richtig).
- §. 22. In der Stadt Bielefeld gilt das besondere Recht, dass der Ehemann sein Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Gerechtigkeiten, auch dabei befindlichen Hofraum, nicht veräussern darf, ohne Mitwissen und Einwilligung seiner Ehefrau. (Dies verordnen die Bielefelder Statuten Artikel 10., und das Herkommen hat die Bestimmung, neueren gerichtlichen Zeugnissen zufolge, aufrecht erhalten, weshalb sie auch in dem Mindener und Bielefelder Entwurf mit aufgenommen wurde. Der Letztere fügt hinzu, dass das Gericht den Mangel der Einwilligung der Frau in Fällen, wo die Veräusserung nötig oder möglich sei, ergänzen könne. Das Statut sagt im Nachsatz: «so soll auch eine Frau nicht Macht haben, ohne Rat und Vorwissen ihres Ehemannes oder Vormundes, einige Erbgüter zu verlassen.»).
- §. 23. Ebenso kann nach dem Statutar-Recht der Städte Minden und Lübbecke kein dasiger Bürger durch eine übernommene Bürgschaft das Gesamtgut verpflichten, wenn die Ehefrau desselben nicht ihre Einwilligung dazu gegeben hat. (Die verordnet das Mindische Stadtrecht I. 13. Artikel 6. Das Gesetz supponiert ausdrücklich, dass die Gütergemeinschaft nicht etwa durch die Ehepakten ausgeschlossen sei).
- §. 24. Im Übrigen fallen alle Schulden, welche der Mann während der Ehe kontrahiert, dem Gesamtgut zur Last, und dieser hat die Befugnis, ohne Wissen und Willen der Frau das Vermögen zu verpfänden. (Die allgemeine Dispositions-Befugnis schliesst auch diese spezielle in sich. Der Satz ist als so notorisch angenommen, dass darüber nie Beweise gefordert wurden. «Es ist erwiesen, dass nach der allgemeinen hiesigen Observanz ein in Gütergemeinschaft lebender Ehemann ohne seine Ehefrau Vorwissen und Einstimmung gültig Schulden kontrahieren, und die Immobilien belasten und veräussern kann, welches Letztere insbesondere in Sachen des freien Colon Meyer gegen Colon Kleine, durch das in revisorio bestätigte Appellations-Erkenntnis festgesetzt ist»).
- §. 25. Auch Schenkungen des Mannes sind nicht an die Einwilligung der Frau gebunden. Er ist sowohl zu remuneratorischen (für erbrachte Leistung eine rechtlich nicht geschuldete Belohnung gewährt) Schenkungen berechtigt, als auch zu solchen, die aus blosser Freigebigkeit herrühren, jedoch mit Vorbehalt der unter (§. 28 und 29) anzuführenden Beschränkungen. (Diese Befugnis liegt in der Natur der allgemeinen Rechte des Ehemannes, und weder Gesetz noch Gewohnheitsrecht schliessen den speziellen Fall aus. Die Theorie hat aber auch hier in neuerer Zeit die Gesetzgebung schwankend gemacht).
- §. 26. Alle Handlungen desselben, die nicht auf vertragsmässigen Verbindlichkeiten beruhen, verpflichten ebenfalls das Gesamtgut. Dasselbe trägt namentlich die Geldstrafe, in welche der Mann verfällt. (Es ist dies dem Prinzip des Instituts und der Observanz gemäss. Nur hat unrichtige theoretische Ansicht teils den Satz auf beide Gatten angewendet, teils das Gesamtvermögen als zwei Quoten gedacht. Der Bielefelder Entwurf schloss sich den Bestimmungen des Landrechts an. Der Mindische stellte den Satz auf, dass für Geldstrafen, welche einer der Ehegatten verwirkt, das gemeinschaftliche Vermögen bis zur Hälfte verhaftet sei, und dass, wenn es nicht teilbar sei, dem unschuldigen Ehegatten die Nutzung nicht entzogen werden könnten).
- §. 27. Wenn Konkurs über das Vermögen des Mannes ausbricht, so umfasst derselbe die gesamte Masse. Die Frau kann hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches sie in die Gütergemeinschaft

gebracht hat, kein Vorzugsrecht gegen die Gläubiger in Anspruch nehmen (§. 19); auch nicht auf Separation und Aufhebung der Gütergemeinschaft antragen. (Ein folge rechter Satz, an dem man nie gezweifelt hat, wie alle amtlichen Berichte ergeben. Das Mindische Stadtrecht (I. 10. Artikel 11) bezeichnet ihn als eine wesentliche Folge der ehemaligen Gütergemeinschaft)

- §. 28. Die Rechte des Mannes während der Ehe hören auf, wenn derselbe unfähig wird, dem Vermögen vorzustehen. Dies ist namentlich der Fall, wenn er für einen Verschwender erklärt wird, oder wenn er an Blödsinn und Geisteskrankheit leidet.
- §. 29.In diesen Fällen gehen die Dispositions- und Verwaltungs-Befugnisse hinsichtlich des Gesamt-Vermögens in der Regel auf die Ehefrau über. (Die Praxis hat dies als bestehendes Herkommen anerkannt. An sich rechtfertigen sich schon die Sätze durch das, was bei der Paderbornischen Gütergemeinschaft §. 25. und 26. gesagt ist. Die Frau hat durch die Heirat alle ihre Rechte in die Gewalt des Mannes übertragen. Durch eine für das Gesamtgut einzuleitende verwaltende Kuratel würde auf jeden Fall ihren Rechten zu nahe getreten, wenn man ihr nicht zugleich durch ein positives Gesetz gestatten wollte, auf Teilung und Schichtung anzutragen, da von einem Eingebrachten nicht mehr die Rede sein kann).
- §. 30. Der Frau steht in der Regel während der Ehe, als Hausfrau, die innere Verwaltung des Hauswesens zu. Verträge und Verbindlichkeiten, die sie in dieser Beziehung eingeht, insofern sie ihren Wirkungskreis nicht überschreitet, ist der Mann anzuerkennen schuldig. (Die beschränkte Dispositions-Befugnis der Frau gestattete ihr in der Regel nicht, schulden zu machen. Und die Bielefelder Statuten suchten dies zu erweitern, und setzten die Hausfrau sehr herab, indem sie ihr so wenig wir den Dienstboten erlauben wollten, ohne Vorwissen ihres Mannes Waren zu nehmen. Aber dies war eine Beschränkung, die der deutschen Hausfrau nicht gebührte, und die dem Sinn des Instituts widersprach. Es wird wohl stets gegolten haben, was unser grosser Dichter in Hermann und Dorothea sagt:

«Dienen lerne bei Zeiten das Weib nach ihrer Bestimmung; Denn durch dienen allein gelangt sie endlich zum Herrschen, Zu der verdienten Gewalt, die doch ihr im Hause gehört!»

Nach allen Zeugnissen der eingegangenen Berichte, gebührt der Frau das innere Hauswesen, und selbst von Bielefeld aus wird bescheinigt, dass dieselbe in domesticis et oeconomicis / häuslich und wirtschaftlich, ohne den Mann, Verträge schliessen kann).

- §. 31. Auch solche Handlungen und Verträge verbinden den Mann, bei denen die Vermutung dafür streitet, dass die Frau in seinem Namen, und mit seiner Einwilligung gehandelt habe. Namentlich wenn ihr vom Mann eine Verwaltung überlassen, oder Teilname an einem Geschäft gestattet worden ist. (Ein Satz, der sich auf natürlichem Wege in der Praxis gebildet hat, da es beim kleinen Gewerbe des Bürgers so oft vorkommt, dass er die Frau an den Geschäften desselben muss Teil nehmen lassen).
- §. 32. Widerrechtliche Handlungen und Vergehungen der Frau verpflichten den Mann, mit dem Gesamtgut für den daraus erwachsenen Schadensersatz einzustehen. Er ist aber nicht verbunden, Geldstrafen aus demselben zu entrichten, welche die Frau verschuldet hat. (Es fehlt an gesetzlichen Bestimmungen und älteren Präjudizien für diesen Satz, Die Theorie hat überall das Verhältnis beider Ehegatten in Hinsicht der Verpflichtung des Gesamtgutes für die beiderseitigen Geldstrafen ganz gleich gesetzt. Diese Ansicht, die sich auf die vermeinten in Thesen gleichmässigen Rechte beider Ehegatten am Vermögen gründet, ist auch in die Lippische Landesordnung §. 14., und in unser Gesetzbuch übergegangen. Im letzten folgt sie konsequent dem ausgesprochen Prinzip der Gütergemeinschaft. Zu unserem provinzialischen Institut passt sie aber nicht.).
- §. 33. Keiner der Ehegatten kann einseitig weder über das Ganze noch über einen Teil des zusammen gebrachten Vermögens während der Ehe eine letztwillige Disposition treffen.
- §. 34. Gemeinschaftlich können dagegen beide Ehegatten über das Gesamtgut, oder über einen Teil desselben eine solche Disposition erreichen, welche, im Fall sie besteht, auch nur mit beiderseitiger Bewilligung kann abgeändert und zurückgenommen werden.
- §. 35. Ebenso können sie gemeinschaftlich unter ihren Kindern disponieren, und das Vermögen sowohl gleichmässig, als auch zu ungleichen Quoten unter ihnen verteilen. Jedoch vorbehaltlich der den

Kindern nach gemeinem Recht zustehenden Ansprüche hinsichtlich des Pflichtteils. Was aber das Spezielle des Partikular-Rechts unserer Provinzen betrifft, so hat:

- 1. Das Mindische Stadtrecht unter veralteten Statuten über Testamente in Beziehung auf Erb- und Stammgut, und über die Rechte der Noterben kein direktes Verbot der einseitigen letztwilligen Dispositionen, bedurfte auch dessen nicht, da es, als Folge des eingegangenen ehelichen Verhältnisses der Gütergemeinschaft, ein wechselseitige Beerben ausdrücklich bezeichnet. Das Beerben kann hiernach nur gehindert werden, durch besondere Eheverträge, stet also ebenso fest, wie ein Vertrag. Deutlich geht aber die Absicht jenes Statutar-Recht aus der Bestimmung hervor, wonach wenn zwei Eheleute, die keine Kinder haben, ein Testament zu gesamter Hand errichten, wodurch sie beiderseits Erben auf ihren beiderseitigen Todesfall ernennen. Dies erlaubt, auch dem Längst lebenden gestattet wird, seines Teils die Dispositionen abzuändern, wenn nicht kontraktsmässig ein Anderes vorbehalten wäre.
- 2. Dass das Mindische Stadtrecht nur eine beiderseitige Disposition der Ehegatten zugibt, folgt indirekt auch daraus, dass es den Eltern gestattet, unter ihren Kindern zu disponieren und nach Willkür dem Einen oder Andern etwas voraus zu assignieren. Es setzt freilich hinzu, dass die anderen Kinder dagegen aus den Gütern gleiche Teile haben oder nehmen sollen.
- 3. Wenn die Erfahrung lehrt, dass da, wo keine Gütergemeinschaft besteht, die Ehegatten, welche keinen Vertrag schlossen, gewöhnlich dahin sehen, durch wechselseitige Dispositionen für einander zu sorgen, so begreifen wir leicht, dass der Fall, wo Ehegatten ein Verhältnis, das so vollständig für den Überlebenden sorgt, abzuändern beschliessen, in der Praxis selten vorkommen wird. Und so fehlt denn auch in neuerer Zeit, wo die Juristen die Sätze des Provinzial-Rechts und ihren Zusammenhang prüften, fast ganz an Präjudizien für die vorliegende Frage. Doch hat sich in den meisten Vorarbeiten und amtlichen Berichten die richtige Ansicht bewährt, wiewohl manchmal auch eine falsche Theorie das Prinzip hervorbrachte.
- 4. Nachdem die Sache so durch theoretische Meinungen streitig geworden war, suchte in vorkommenden Fällen Jeder die ihm günstige Ansicht aufs äusserste zu verteidigen, und die Frage wurde im Jahre 1796 an die Gesetz-Kommission zur Entscheidung gebracht. Diese hatte im Jahre 1789 entschieden, dass der überlebende Ehegatte, welcher mit seinen Kindern die Gütergemeinschaft fortsetze, über die Hälfte des Gesamtguts zu disponieren die Befugnis habe. Und da ein Bürger zu Bielefeld sich Rat holte, ob er ohne Bewilligung seiner Frau über die Hälfte des Ehevermögens ein Testament errichten könne, hat der Justiz.Kommissär ihm versichert, dass er dies allerdings könne, indem der Fall völlig analog mit dem sei, welchen die Gesetz-Kommission bereits entschieden habe.-- In mittelst hatte auch die Regierung zu Minden beschieden, und namentlich erklärt, «es sei eine notorische aus den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft fliessende Wahrheit, dass ein Ehegatte bei Lebzeiten des Andern, nicht einseitig testieren könne»).
- §. 36. Wechselseitige Schenkungen der Ehegatten widersprechen der Natur dieses Verhältnisses, und sind daher unstatthaft. (Die Rechtsquellen schweigen über diesen Fall, vermutlich weil er in der Praxis nie vorkam. Falsche Lehrsätze der Theoretiker nötigten erst, ihn konsequent aus dem System des Instituts als rechtliche Folgerung aufzustellen. Die Lippische Landesordnung §. 7. sagt mit Grund, dass Schenkungen der Eheleute untereinander nicht mit der allgemeinen Gütergemeinschaft bestehen können. Die Gründe werden in §. 32. der Paderbornischen Gütergemeinschaft ausgeführt, und sie gelten hier nicht minder. Wie gedankenlos dabei die Theorie verfährt, zweigt besonders Lange, welcher ohne Bedenken lehrt, dass Schenkungen unter den Eheleuten zu privater Disposition statt haben; und doch das Prinzip aufstellt, dass jedem Ehegatten die ganze Vermögenssubstanz zugehöre. Die ganze Schenkung würde zwischen ihnen also auf ein Taschenspieler-Stück hinauslaufen).